

A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

ARRÊTS DE DROIT PUBLICQUE

Erster Abschnitt. — Première section.

Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

I. Gleichheit vor dem Gesetze.

Egalité devant la loi.

1. Urteil vom 22. Januar 1896 in Sachen Jann und Konforten.

A. Die Verfassung des Kantons Unterwalden nid dem Waldb vom 2. April 1877 bestimmte in Art. 15:

„Der Inhalt der gesetzlich errichteten Gülden (bezüglich der Verzinsung im Sinne des Gesetzes von 1751) und der kanzleischen Versicherungen ist gewährleistet.“ Am 13. Oktober 1895 beschloß die nidwaldensche Landsgemeinde: „Der bisherige Art. 15 der Kantonsverfassung wird gänzlich aufgehoben und durch folgenden Artikel 15 ersetzt: Art. 15: Das Hypothekarwesen wird durch die staatliche Gesetzgebung geregelt. Der Zinsfuß für alle bestehenden und neu zu errichtenden Gülden und kanzleischen Versicherungen innert der jeweiligen amtlichen Würdigung des Pfandobjekts darf 4 % in keinerlei Form über-

steigen. Alle genannten Gülden und Versicherungen sind in ihrem Nennwerte gegen baar (Pfund in Werte von 7 \mathfrak{z} zu 3 Fr.) vom Schuldner ablösbar und vom Gläubiger aufkündbar. Der Zinsfuß für die außer der jeweiligen amtlichen Schätzung errichteten Gülden und Versicherungen beträgt, wie bisher, 5 $\%$; diese Gülden können, wie bisher, vom Schuldner abgelöst, aber vom Gläubiger nicht aufgekündet werden.“

Diese neue Verfassungsbestimmung wurde durch Übergangsbestimmung auf 18. November 1895 in Kraft erklärt.

Ihre Promulgation erfolgte durch das nidwaldensche Kantonsamtsblatt vom 18. Oktober 1895.

B. Unterm 12./13. Dezember erklärten Alfred Jann, Robert Wagner und Kaspar Flüeler in Stans, J. Amstad in Beggenried und Jos. Fuchs in Buochs gegen den erwähnten Beschluß der Landsgemeinde vom 13. Oktober 1895 den staatsrechtlichen Rekurs beim Bundesgericht mit dem Antrage, es sei genannter Beschluß, wodurch der bisherige Art. 15 K.-V. aufgehoben und durch neue Bestimmungen ersetzt wurde, aufzuheben, insoweit derselbe eine ungleiche Behandlung der Bürger vor dem Gesetze und eine Verletzung wohlervorbener Privatrechte in sich schließe. Insbesondere sei genannter Beschluß aufzuheben, 1. insoweit derselbe den Zinsfuß für alle bestehenden Gülden innert der jeweiligen amtlichen Würdigung auf 4 $\%$ herabsetze, eventuell soweit die Herabsetzung des Zinsfußes auch die Inhaber von vor dem 9. Mai 1751 errichteten Gülden treffen und die Berechnung des Kapitals derselben im zwanzigfachen Betrage des Zinses stattfinden sollte; 2. insoweit die Ablösung in Baarpfunde im Werte von 7 \mathfrak{z} = 3 Fr. sich auch auf die vor 9. Mai 1751 errichteten Baargeldgülden und auch auf die vor diesem Datum errichteten ein- und zweirückigen Gülden beziehen sollte.

In der Begründung wird unter anderm ausgeführt: Über die Zuständigkeit des Bundesgerichts bestehe kein Zweifel. Der Rekurs stütze sich nämlich auf die Behauptung, daß durch einen kantonalen Erlaß, nämlich einen Erlaß der Landsgemeinde von Nidwalden, als des obersten repräsentativen Organs des souveränen Volks, verfassungsmäßige Rechte der Rekurrenten verletzt worden seien. Diese seien Eigentümer von Gülden, welche durch den angefoch-

tenen Landsgemeindebeschluß betroffen seien, und daher zum Rekurse legitimiert. Fraglicher Beschluß verlege die in Art. 13 K.-V. ausgesprochene Garantie des Eigentums und der Rechtsamen, sodann aber auch die durch Art. 4 B.-V. gewährleistete Rechtsgleichheit. Eine ungleiche Behandlung liege zweifelsohne vor, indem die Gültenschuldner von einem Teil der auf ihren Gütern lastenden, vertragsgemäß übernommenen Zinsleistungen befreit, und der entsprechende Anspruch der Gültgläubiger im gleichen Maße herabgesetzt werde, u. s. w.

C. Mit Nachtrags eingabe vom 18. Dezember 1895 führen Rekurrenten noch aus: Den Hauptgrund des Rekurses bilde nicht der Umstand, daß der neue Art. 15 K.-V. mit den übrigen Bestimmungen dieses Grundgesetzes unvereinbar sei, sondern vielmehr die Tatsache, daß genannter Art. 15 bestimmte Vorschriften der Bundesverfassung, insbesondere Art. 4 derselben, verlege. Der Anspruch auf Rechtsgleichheit sei nun ein verfassungsmäßiges Recht der Bürger im Sinne von Art. 113, 3 B.-V., und das Bundesgericht zu dessen Schutz kompetent. Der Bundesrat und die Bundesversammlung würden auf die Frage der Gewährleistung erst eintreten, wenn der vorliegende Rekurs vom Bundesgericht erledigt sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Landsgemeinde des Kantons Nidwalden hat unterm 13. Oktober 1895 eine Verfassungsrevision vorgenommen; gegen den bezüglichen Beschluß richtet sich der vorliegende Rekurs. Nun ist genannter Beschluß eine kantonale Verfügung oder ein kantonalen Erlaß; dagegen ist anzuerkennen, daß die Landsgemeinde eine Behörde im engeren und eigentlichen Sinne nicht darstellt, sondern (im Kanton) der Souverän selber ist, daher ihr Beschluß, im engeren Sinne genommen, nicht als Verfügung oder Erlaß einer kantonalen Behörde zu bezeichnen wäre und die Zulässigkeit eines Rekurses aus diesem Grunde bezweifelt werden könnte. Hingegen kann die Landsgemeinde doch jedenfalls als Behörde im weiteren Sinn, nämlich als das oberste Organ des Kantons aufgefaßt werden; insoweit sind aber ihre Verfügungen solche einer kantonalen Behörde. Für diese Auffassung spricht auch der Umstand, daß diese Verfügungen mit Bezug auf die Prüfung ihrer Ver-

fassungsmäßigkeit offenbar einem obersten Richter unterstellt werden wollten; dies könnte aber nur das Bundesgericht, oder aber Bundesrat oder Bundesversammlung sein.

2. Zur Begründung des Rekurses wird in erster Linie auf Verletzung der Bundesverfassung (Art. 4) abgestellt. Nun bedeutet aber der angefochtene Beschluß eine Änderung der Kantonsverfassung; ob aber diese Verfassungsänderung der Bundesverfassung entspreche oder nicht, hat die Bundesversammlung zu prüfen; bei ihr müssen die Kantone, vorliegend Nidwalden, für ihre Verfassung die Garantie des Bundes nachsuchen, der dieselbe übernimmt, wenn die betreffende Verfassung nichts den Vorschriften der Bundesverfassung zuwiderlaufendes enthält, zc. (Art. 5, 6, 85, Nr. 7). Neben diesem Prüfungsrecht der Bundesversammlung ist für ein solches des Bundesgerichts kein Platz; dasselbe kann nicht, in Konkurrenz mit der Bundesversammlung, eine und dieselbe Frage prüfen und entscheiden, ob eine Kantonsverfassung den bundesrechtlichen Vorschriften entspreche oder nicht. Vielmehr wird dem Art. 113 B.-V. in diesem Punkte durch die Spezialnorm der Art. 5, 6, 85 derogiert. Daraus folgt, daß das Bundesgericht, soweit Verletzung der Bundesverfassung behauptet wird, wegen Inkompetenz nicht eintreten kann (Amtl. Slg. XVII, S. 630). Nun haben aber die Rekurrenten im weiteren, obzwar mehr nebenbei, siehe Erklärung vom 18. Dezember 1895, auch behauptet, daß der angefochtene Beschluß die Kantonsverfassung verletze. Hingegen ist betreffs dieses Punktes der Entscheid der Bundesversammlung abzuwarten. Formell nämlich wäre das Bundesgericht diesbezüglich zwar kompetent; allein da der Entscheid der Bundesversammlung über Gewährleistung der Kantonsverfassung hierorts präjudiziell sein könnte, so ist, insoweit das Bundesgericht kompetent wäre, zur Zeit auf die Sache nicht einzutreten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf den Rekurs wird, soweit Verletzung der Bundesverfassung behauptet wird, wegen Inkompetenz, soweit dagegen Verletzung der Kantonsverfassung behauptet wird, zur Zeit nicht eingetreten.

II. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

2. Urteil vom 12. Februar 1896 in Sachen Leuzinger.

A. Jakob Leuzinger, geboren 1872, ist Bürger von Retstal, Kanton Glarus, und wohnte früher auch daselbst. Im Jahre 1893 begab er sich nach Winterthur, um daselbst das Technikum zu besuchen; desgleichen in den folgenden Jahren 1894 und 1895. Er wurde dann pro 1894 sowohl im Kanton Zürich als im Kanton Glarus zur Vermögenssteuer herangezogen. Ein bezüglichlicher Rekurs an das Bundesgericht wurde unterm 9. Oktober 1895 abgewiesen, weil Verspätung vorliege und auch ein Interesse an Regelung des Steuerkonflikts für die Zukunft deswegen nicht vorliege, weil Leuzinger nach Aktienlage Winterthur auf 1895 verlassen wolle. In Wirklichkeit verließ jedoch Leuzinger auch 1895 am Technikum in Winterthur. Das Steuerbureau Winterthur betrieb ihn dann sub 21./23. Oktober 1895 für die dortigen Kirch- und Gemeindesteuern pro 1895; am 30. November gleichen Jahres wurden ihm auch von der Gemeinde Retstal die Steuerrechnungen für die Kantons-, Kirchen-, Armen- und Schulsteuer pro 1895 zugestellt.

B. Jakob Leuzinger erklärte darauf unterm 13. Januar 1896 den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit dem Antrage, es wolle dasselbe den allein zur Vermögenssteuer berechtigten Kanton bezeichnen. Er führt aus: Er befinde sich noch immer als Aufenthaltler in Winterthur. Nun hätten die Kantone Zürich und Glarus, bzw. die Gemeinden Winterthur und Retstal, wieder die Absicht offenbart, die Steuerhoheit bezüglich seines Vermögens jede für sich in Anspruch zu nehmen. Rekurse an die kantonalen Instanzen wären nach den bezüglichlichen Vorgängen vom Jahre 1895 unnütz, indem sie nur zur Bestätigung der von den resp. unteren Steuerbehörden erhobenen Ansprüche führen würden. Rekurrent gelange daher, unter Hinweis auf die bezüglichliche Praxis, ohne Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges an das Bundesgericht, indem er Doppelbesteuerung geltend mache.